



Das Entscheidende

Informationen aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

September 2024

Inhalt

1. Arbeitnehmerhaftung bei Unfall mit einem Firmenfahrzeug
2. Verjährte Schadensersatzforderungen – Aufrechnung mit Kautionsmöglichkeit
3. Aufklärungspflicht vor einer Operation
4. Keine Kostenerstattung für operative Therapie eines grauen Stars im Ausland
5. Kenntnis einer Wohnflächenabweichung nicht durch Einzug in die Wohnung
6. Getrenntleben der Eheleute trotz gemeinsamer Wohnung
7. Gemeinschaftliches Testament – Testierunfähigkeit
8. Unfall zwischen abbiegendem Traktor und überholendem Pkw

[Aktuelle Kanzlei-News](#) | [Kurz notiert](#) | [Impressum](#)

1. Arbeitnehmerhaftung bei Unfall mit einem Firmenfahrzeug

Kommen die Grundsätze zur privilegierten Arbeitnehmerhaftung zum Tragen, hat ein Arbeitnehmer vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat und der missbilligte Erfolg bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arbeitnehmer fuhr beim Zurücksetzen mit seinem Firmenfahrzeug auf das BMW-Cabrio des Geschäftsführers auf. Der BMW war zu dem Zeitpunkt abgemeldet und es entstand ein Schaden in Höhe von ca. 2.315 €.

Ein Arbeitnehmer, der beim Rückwärtsfahren mit dem Firmenfahrzeug auf dem öffentlich zugänglichen Firmenparkplatz ein dort parkendes Fahrzeug beschädigt, ist mittlere Fahrlässigkeit im oberen Bereich vorzuwerfen. Während des Rückwärtsfahrens ist es erforderlich, sich permanent durch die Benutzung der Innen- und Außenspiegel sowie durch einen Schulterblick darüber zu vergewissern, dass die avisierte Fahrstrecke frei von Hindernissen ist. Gegebenenfalls muss sich der Fahrer durch einen Beifahrer oder eine dritte Person einweisen lassen. Die LAG-Richter entschieden, dass der Arbeitnehmer für den vom ihm verursachten Schaden nur anteilig in Höhe von ca. 1.543 € haftet. Die Haftungsbeschränkung ergibt sich aus den vom Bundesarbeitsgericht und o.g. aufgestellten Grundsätzen der privilegierten Arbeitnehmerhaftung.

2. Verjährte Schadensersatzforderungen – Aufrechnung mit Kautionsrückzahlung möglich

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verjähren die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält.

Nach der Beendigung des Wohnraummietvertrags und Rückgabe der Wohnung am 8.11.2019 verlangte der Mieter die Rückzahlung der geleisteten Barkautions in Höhe von ca. 780 €. Der Vermieter rechnete am 20.5.2020 über die Kautionsrückzahlung ab und erklärte die Aufrechnung mit – streitigen – Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung der Mietsache. Der Mieter berief sich jedoch auf die o.g. Verjährungsregelung.

Der Bundesgerichtshof stellte nun in seinem Urteil v. 10.7.2024 klar, dass Vermieter verjährte Schadensersatzforderungen wegen Beschädigung der Mietsache mit dem Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters verrechnen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter die Möglichkeit, Schadensersatz in Geld statt einer Reparatur zu verlangen, nicht innerhalb der Verjährungsfrist genutzt hat.

3. Aufklärungspflicht vor einer Operation

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass ärztliche Heileingriffe grundsätzlich der Einwilligung des Patienten bedürfen, um rechtmäßig zu sein. Die wirksame Einwilligung des Patienten setzt dabei dessen ordnungsgemäße Aufklärung voraus. Die Aufklärung soll dem Patienten eine zutreffende Vorstellung davon verschaffen, worauf er sich einlässt, wenn er der vorgesehenen Behandlung zustimmt und ihn dadurch in die Lage versetzen, über die Inkaufnahme der mit ihr verbundenen Risiken frei zu entscheiden. Dabei müssen grundsätzlich die in Betracht kommenden Risiken nicht exakt medizinisch beschrieben werden. Es genügt vielmehr, den Patienten „im Großen und Ganzen“ über Chancen und Risiken der Behandlung aufzuklären und ihm dadurch eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren zu vermitteln, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern.

Kommen für die Behandlung eines Patienten (hier an der Wirbelsäule) sowohl eine operative als auch eine konservative Behandlung in Betracht, ist eine umfassende Aufklärung geboten. Der Patient muss in der Lage sein, einen Abwägungsprozess zwischen der konservativen Behandlung und dem operativen Vorgang vorzunehmen. Dieser Abwägungsprozess ist zu dokumentieren.

Dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm lag der nachfolgende Sachverhalt zugrunde: Eine damals 58-jährige Patientin ließ sich Anfang und Mitte 2016 aufgrund einer Veränderung der Bandscheiben (sog. Bandscheibendegeneration) zur Versteifung ihrer Wirbelsäule in einem Krankenhaus operieren. Aufgrund anhaltender Beschwerden verklagte sie Arzt und Krankenhaus. Behandlungsfehler bei den Operationen wurden nicht erwiesen. Umgekehrt konnte das Krankenhaus aber auch eine ausreichende

und damit wirksame Einwilligung der Patientin nicht nachweisen. Weshalb das OLG ihr 50.000 € Schmerzensgeld zusprach und feststellte, dass alle materiellen Schäden zu ersetzen sind.

4. Keine Kostenerstattung für operative Therapie eines grauen Stars im Ausland

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass die operative Therapie eines grauen Stars im Ausland nicht als Notfallbehandlung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung qualifiziert werden kann.

In dem Fall aus der Praxis litt eine türkischstämmige Frau (geb. 1965) seit dem Jahr 2015 an einem beginnenden grauen Star der Augen. Während eines Urlaubs in der Türkei im Jahre 2019 ließ sie an beiden Augen eine Linsenoperation in einer Privatklinik durchführen. Die entstandenen Kosten von ca. 1.600 € wollte die Frau von ihrer Krankenkasse erstattet haben.

Die gesetzliche Krankenkasse und die private Auslandskrankensversicherung lehnten eine Erstattung ab. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten könnten nur Notfallbehandlungen übernommen werden. Ein grauer Star ist jedoch ein schleichender Prozess und kein Notfall.

5. Kenntnis einer Wohnflächenabweichung nicht durch Einzug in die Wohnung

In einem Mietvertrag war die Wohnfläche mit 49,18 m² angegeben. Aus Anlass eines Mieterhöhungsverlangens ließ der Mieter die Wohnung vermessen. Diese Vermessung ergab eine Größe von nur 42,64 m² (13,3% weniger als vereinbart) und der Mieter verlangte daraufhin die Rückzahlung überzahlter Miete. Das Gericht bewertete den Balkon zusätzlich nur mit einem Viertel und kam daher auf 43,3 m² (11,96% weniger als vereinbart).

Die Angabe einer Wohnfläche im Mietvertrag ist als eine Zusicherung anzusehen. Eine Abweichung hiervon um mehr als 10% zum Nachteil des Mieters stellt einen Mangel der Mietsache dar, welcher zur Minderung der Miete in dem Verhältnis führt, in dem die tatsächliche Wohnfläche die vereinbarte Wohnfläche unterschreitet.

Mit dem Bezug der Wohnung ist noch keine Kenntnis der genauen Größe der Wohnung verbunden. Eine konkrete Kenntnis des Mieters von sämtlichen in die Wohnflächenberechnung einzustellenden Maße ergibt sich jedenfalls nicht ohne Weiteres bereits durch den Bezug beziehungsweise die Nutzung der Wohnung. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei Bezug einer Wohnung üblicherweise sämtliche Wände und Raumhöhen durch den Mieter ausgemessen werden, existiert nicht, so die Richter des Bundesgerichtshofs (BGH).

Ein Mieter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, anlässlich des Bezugs der Wohnung diese vollständig auszumessen, um eine im Mietvertrag enthaltene Wohnflächenangabe zu überprüfen. So entschied der BGH im o. g. Fall zugunsten des Mieters. Dieser konnte vom Vermieter die Rückzahlung der infolge einer Minderung in Höhe von 11,96% überzahlten Miete für den geltend gemachten Zeitraum verlangen. Das waren hier ca. 5.500 € nebst Zinsen.

6. Getrenntleben der Eheleute trotz gemeinsamer Wohnung

Wenn die Scheidung beantragt ist, kann jeder Ehegatte von dem anderen Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen. Dieser Auskunftsanspruch soll den Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor Vermögensmanipulationen in der Trennungszeit verbessern.

Zur Problematik des Trennungszeitpunkts lag dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) folgender Sachverhalt vor: Die Eheleute wohnten gemeinsam mit ihren drei noch minderjährigen Kindern in einem Haus. Sie stellten wechselseitige Anträge auf Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Das Amtsgericht hatte der Auskunftspflicht den vom Ehemann benannten späteren Trennungszeitpunkt zugrunde gelegt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Ehefrau hatte vor dem OLG Erfolg.

Die Trennung ist für den Zeitpunkt festzustellen, zu welchem (objektiv) zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und (subjektiv) zumindest ein Ehegatte diese Gemeinschaft auch nicht mehr herstellen will. Die Annahme der Trennung der Eheleute erfordert ein der räumlichen Situation entsprechendes Höchstmaß der Trennung. Verbleibende Gemeinsamkeiten, wie gemeinsame Mahlzeiten, Vornahme von Erledigungen und Einkäufen für den anderen, stehen der Trennung nicht entgegen, wenn sie sich als unwesentlich darstellen. Dies gilt auch für einen freundschaftlichen, anständigen und vernünftigen Umgang der Ehegatten miteinander, insbesondere, wenn gemeinsame Kinder im Haushalt leben.

7. Gemeinschaftliches Testament – Testierunfähigkeit

Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments genügt es, wenn einer der Ehepartner das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Diese bloße Beitrittserklärung bzw. Mitunterzeichnung kann aber nicht als eigenes Testament angesehen werden.

Ferner gilt noch bei gemeinschaftlichen Testamenten: sofern jeder der Beteiligten seine Verfügungen selbst geschrieben und unterschrieben hat (die Testamente können dabei durchaus auch auf einem einheitlichen Bogen Papier stehen), sind beide Erklärungen formwirksam.

So kamen die Richter des Oberlandesgerichts Celle (OLG) zu der Entscheidung, dass ein gemeinschaftliches Testament unwirksam ist, wenn ein Ehegatte bei Testamentserrichtung testierunfähig war. Eine Umdeutung eines aufgrund Testierunfähigkeit (z. B. wegen Demenz) eines Ehegatten unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament des testierfähigen Ehegatten kommt nicht in Betracht, wenn nur der testierunfähige Ehegatte den Wortlaut der letztwilligen Verfügungen eigenhändig geschrieben hat.

In dem vom OLG entschiedenen Fall hatte die Ehefrau das gemeinsame Testament handschriftlich geschrieben und es wurde von beiden Eheleuten eigenhändig unterschrieben. Das Gericht stellte fest, dass die Frau zum Zeitpunkt der Testamentserstellung testierunfähig und damit das Testament unwirksam war. Es lag auch kein wirksames Einzeltestament des testierfähigen Ehegatten vor, da es von ihm nur unterschrieben worden war.

8. Unfall zwischen abbiegendem Traktor und überholendem Pkw

Das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) hatte bezüglich der Haftungsverteilung nach einem Verkehrsunfall über den nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Traktorfahrer steuerte einen Traktor, der bauartbedingt 40 km/h schnell fährt. Ein entsprechender Aufkleber war links hinten angebracht. Er beabsichtigte, nach links in einen Feldweg einzubiegen und hatte zu diesem Zweck den Blinker links gesetzt. Auf der Strecke galt ein Überholverbot mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Zügen, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen. Beim Linksabbiegen kollidierte der Traktor mit einem überholenden Pkw.

Das OLG entschied, dass der Traktorfahrer für die Unfallfolgen mit 25 % und der Pkw-Fahrer zu 75 % haftet. Zur Begründung führte es aus, dass der Traktorfahrer gegen die ihn treffende doppelte Rückschaupflicht – ein Linksabbieger muss sich vor dem Einordnen und nochmals unmittelbar vor dem Abbiegen vergewissern, dass das beabsichtigte Abbiegen gefahrlos möglich ist – verstoßen hatte. Der Pkw-Fahrer hatte demgegenüber das Überholverbot missachtet und zudem bei unklarer Verkehrslage – diese ergab sich aus dem nach links am Traktor gesetzten Blinker – überholt. Die mehrfachen und nicht unerheblichen Verstöße gegen Regeln des Straßenverkehrsrechts rechtfertigten die überwiegende Haftung des Pkw-Fahrers.

Aktuelle Kanzlei-News

Neuer Straftatbestand für Mandatsträger (Abgeordnete)

Am 18.06.24 ist ein neuer Straftatbestand für Mandatsträger, § 108 f StGB, in Kraft getreten. Nach § 108 f StGB ist die unzulässige Interessenswahrnehmung zu sanktionieren. Eine solche liegt vor, wenn bestimmte Mandatsträger Vermögensvorteile dafür bekommen, dass sie bei ihrer Arbeit Interessen anderer wahrnehmen.

Zu diesen Mandatsträgern gehören die Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder, Mitglieder des Europäischen Parlaments und Mitglieder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation. Strafbar machen können sich sowohl die Mandatsträger selbst, wenn sie Vermögensvorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, als auch die Personen, die Vermögensvorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

Zuvor war die entgeltliche Vertretung von Drittinteressen durch Mandatsträger seit 2014 in § 108 e StGB geregelt. Allerdings bestraft § 108 e StGB nur die Wahrnehmung unzulässiger Interessen während der Wahrnehmung des Mandats. Nach der BGH Rechtsprechung wird das Mandat nur beim Wirken im Parlament (also im Plenum, in den Ausschüssen und sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen) wahrgenommen.

Damit auch die unzulässige Interessenswahrnehmung außerhalb des Mandats strafbar ist, wurde § 108 f StGB eingeführt.

Der Anlass für die Einführung von § 108 f StGB war die Maskenaffäre, bei der Abgeordnete Provisionen im Millionenbereich erhielten für die Vermittlung von Maskengeschäften. Mangels eines Wirkens im Parlament konnten die Abgeordneten nicht bestraft werden. Aus Sicht der Ampel-Koalition sei dieses Verhalten strafwürdig, da Mandatsträger aufgrund ihres Mandats über besondere Kontakte und Einflussmöglichkeiten verfügen, deren Ausnutzung zum eigenen Vorteil das Vertrauen in die Integrität der Mandatsträger und damit gerade das Vertrauen in die Demokratie schwäche.



Dr. Stefan Hiebl

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

Tel.: +49 (0)228 62092-49

E-Mail: hiebl@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

Neue Flexibilität bei der Namenswahl

Um der vielfältigen Lebenswirklichkeit von Familien in Deutschland gerecht zu werden, ist ein neues Namensrecht verabschiedet worden. Das neue Namensrecht führt zu einer erheblichen Freiheit und Flexibilität bei der Wahl des Nachnamens.

Früher hatten Ehegatten die Wahl, ob sie sich auf einen gemeinsamen Nachnamen einigen, beide ihren bisherigen Nachnamen behalten oder ein Ehegatte neben dem gemeinsamen Nachnamen seinen bisherigen Nachnamen als Begleitnamen trägt.

Diese Möglichkeiten werden durch das neue Namensrecht erweitert. Es können nun auch beide Ehegatten einen Doppelnamen, gebildet aus ihren bisherigen Nachnamen, als Familiennamen tragen. Die beiden Nachnamen werden dann grundsätzlich durch einen Bindestrich miteinander verbunden. Allerdings kann bei einer entsprechenden Erklärung auf einen solchen auch verzichtet werden.

Eine Einschränkung bei der Wahl des Doppelnamens besteht jedoch dahingehend, dass jeder Ehegatte nur einen Nachnamen einbringen darf. Damit möchte der Gesetzgeber die Bildung von Namensketten verhindern.

Die Kinder von Ehegatten, die sich für einen solchen Doppelnamen entschieden haben, tragen dann auch den Doppelnamen. Ebenso können Kinder von Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen haben, aber gemeinsam die elterliche Sorge zusteht, einen entsprechenden Doppelnamen führen. Dies gilt gerade auch für Eltern, die nicht verheiratet sind.

Des Weiteren liberalisiert das neue Namensrecht auch in den Fällen einer Scheidung eine Neubestimmung des Nachnamens des Kindes. Kinder von geschiedenen Eltern können auf vereinfachtem Weg den Nachnamen eines Elternteils annehmen oder einen Doppelnamen führen, der aus dem bisherigen Familiennamen und dem neuen Nachnamen eines geschiedenen Elternteils besteht. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine solche Namensänderung bei Kindern, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, nicht ohne eine entsprechende Einwilligung des Kindes möglich ist. Außerdem ist Voraussetzung, dass die betroffenen Minderjährigen zumindest auch im Haushalt des Elternteils leben, dessen Nachnamen sie erhalten sollen.

Weitere Regelungen enthält das neue Namensrecht in Bezug auf die Adoption und Stiefkinder. Im Übrigen ermöglicht es den in Deutschland lebenden nationalen friesischen, dänischen und sorbischen Minderheiten einen Nachnamen entsprechend ihrer Tradition zu tragen.

Das neue Namensrecht tritt voraussichtlich am 1.05.2025 in Kraft.



Petra Paul

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Tel.: +49 (0)228 62092-33

E-Mail: paul@ehm-kanzlei.de

Aktuelle Kanzlei-News

EHM sponsort die 10. Prozessrechtstagung der Uni Bonn

10. Prozessrechtstagung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Uni Bonn

Unter dem Thema „Verfahrensrecht und Rechtsstaat“ findet am 30. und 31. August 2024 die 10. Prozessrechtstagung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn statt. Die Vortragenden dieser Veranstaltung sind vor allem junge Doktoranden und Habilitanden, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen dem Verfahrensrecht und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsstaatlichkeit in den verschiedenen Rechtsgebieten auseinandersetzen. Als einer der Sponsoren dürfen wir zum Gelingen der Veranstaltung beitragen und nehmen an der Tagung mit den in Zivil- und Strafprozessen tätigen Kollegen Herrn RA Dr. Gierlach, Herrn RA Arens und Herrn RA Bednarz teil. Wir freuen uns auf den Austausch mit den jungen Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft sowie den weiteren teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen!



Matthias Arens

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: +49 (0)228 62092-42
E-Mail: arens@ehm-kanzlei.de



Lucas Bednarz

Rechtsanwalt
Tel.: +49 (0)228 62092-42
E-Mail: bednarz@ehm-kanzlei.de



Dr. Norbert Gierlach

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Tel.: +49 (0)228 62092-33
E-Mail: gierlach@ehm-kanzlei.de

Kurz notiert

Basiszinssatz (§ 247 Abs. 1 BGB):

seit 1.7.2024 = 3,37 %

1.1. – 30.6.2024 = 3,62 %

1.7. – 31.12.2023 = 3,12 %

1.1. – 30.6.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz“.

Verzugszinssatz (§ 288 BGB seit 1.1.2002):

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz +5 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz +8 Prozentpunkte;

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz +9 Prozentpunkte;

zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2020 = 100):

2024: Juli = 119,8; Juni = 119,4; Mai = 119,3; April = 119,2;

März = 118,6; Februar = 118,1; Januar = 117,6;

2023: Dezember = 117,4; November = 117,3; Oktober = 117,8;

September = 117,8; August = 117,5

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

www.destatis.de – Zahlen und Fakten – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Impressum

Eimer Heuschmid Mehle

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Portlandweg 2

53227 Bonn

Telefon +49 228 62092-0

Fax +49 228 460708

kontakt@ehm-kanzlei.de

www.ehm-kanzlei.de